



Gemeinde Ottersweier

Benutzungsordnung

für den

Freizeitplatz "Seebusch" der Gemeinde Ottersweier

Zur Einrichtung zählen: Kinderspielplatz, Schutzhütte, überdachte Sitzplätze, WC-Anlage und Feuerstelle (Grillstelle).

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zum Schutze dieser gemeindeeigenen Einrichtung, der Umwelt und der Anwohner sind einige Regeln zu beachten und einzuhalten. Grobe Verstöße können den sofortigen Verweis vom Platz und die Einleitung rechtlicher Schritte zur Folge haben.

1. Öffnungszeiten der Freizeitanlage

Der Freizeitplatz ist vom 15.04. bis 30.09. jeden Jahres geöffnet.

2. Belegungsintensität

2.1. Vormittagsbelegungen

Montag bis Freitag (Belegungsmöglichkeit durch einheimische Interessenten und Kindergärten und Schulen) von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

2.2. Nachmittagsbelegungen

Montag bis Freitag (Belegungsmöglichkeit durch einheimische Interessenten und Kindergärten und Schulen) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an den Belegungstagen kann keine Vormittagsbelegung erfolgen.

2.3. Abendbelegungen

Montag bis Freitag, maximal an zwei Tagen in der Woche, ab 18:00 Uhr bis 23:00 Uhr. An den Belegungstagen kann keine Vor- und Nachmittagsbelegung erfolgen (einheimische Interessenten und Kindergärten und Schulen).

2.4. Belegung am Samstag

An Samstagen kann eine Belegung für maximal eine Gruppe zwischen 9:00 bis 23:00 Uhr erfolgen (einheimische Interessenten und Kindergärten und Schulen). Sofern freitags eine Abendveranstaltung stattfindet, kann keine Belegung an dem darauffolgenden Samstag stattfinden.

2.5. Belegung an Sonntagen

An Sonntagen sind Belegungen nur für örtliche Vereine und Organisationen zugelassen. Maximal an 2 Sonntagen im Monat zwischen 9:00 Uhr und 22:00 Uhr.

2.6. Belegung an Feiertagen

Feiertage werden behandelt wie die Wochentage auf die sie fallen.

2.7. Belegung durch örtliche Vereine

Bei Belegungswünschen von örtlichen Vereinen und Organisationen können auch Ausnahmen zugelassen werden, für welche die Zuständigkeit beim Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt liegt.

3. Ausnahmeregelung

Bei mehrtägigen Veranstaltungen örtlicher Vereine an einem Wochenende wird in der Woche der Veranstaltung und eine Woche danach **keine Belegung** zugelassen.

4. Die Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

5. Das Zelten/Campieren und Übernachten auf der Anlage ist nicht gestattet.

6. Der Platz ist von Fahrzeugen aller Art freizuhalten.
Parkmöglichkeiten bestehen längs der Waldstraße.
7. Offenes Feuer zu machen oder in der Schutzhütte zu grillen ist wegen der erhöhten Brandgefahr untersagt. Halten Sie beim Grillen, sofern die vorhandene Grillanlage nicht mitbenutzt wird, einen Abstand von 5 m zu Hütte und Bäumen ein.
Bei stärkerem Wind sollte das Grillen wegen der Waldbrandgefahr unterbleiben.
Das Aufstellen eines mobilen Grills, Flammkuchenofens etc. ist vorher mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.
Die angefallene Asche an der benutzten Grillstelle ist ordnungsgemäß in das durch die Gemeinde Ottersweier zur Verfügung gestellte Gefäß zu entsorgen (heiße Asche darf nicht in den Wald gekippt werden – Brandgefahr!)
Das Verbrennen von Paletten oder sonstigem sperrigen Holz ist untersagt.

Gegen Brandgefahr sind durch den Benutzer ausreichend Schutzvorkehrungen zu treffen, z. B. Bereithalten von Feuerlöschern.

Beim Verlassen des Platzes müssen Sie sich überzeugen, dass von der Grillstelle keine Brandgefahr mehr ausgehen kann.
8. Wenn in der Anlage geraucht wird, darf dies nicht zu Brandgefahren für die Einrichtungen und für den Wald führen.
Bei Veranstaltungen in der Dunkelheit hat der Veranstalter für eine ausreichende Beleuchtung Sorge zu tragen.
Stromaggregate o. ä. dürfen nicht betrieben werden.
9. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Polizei- und Gaststättenrechts zu beachten.
Ebenso die Bestimmungen des Jugendschutzes.
10. Die WC-Anlage steht den Benutzern des Freizeitplatzes zur Verfügung.
Die gebührenpflichtige Benutzung der WC-Anlage ist automatisch mit der Genehmigung der Belegung verbunden.
Die WC-Anlage wird vom Platzwart geöffnet.
Die WC-Anlage ist nach Beendigung durch die Benutzer nass zu reinigen und in sauberem Zustand an den Platzwart zu übergeben. Im Anschluss an die Reinigung ist auch darauf zu achten, dass die Wasserhähne geschlossen und die Beleuchtung ausgeschaltet sind. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich werden, wird dieser Aufwand den Benutzern in Rechnung gestellt.
Der Grundbedarf an Toilettenpapier und Papierhandtücher ist vorhanden. Ein darüber hinausgehender Bedarf ist durch den Veranstalter abzudecken.
11. Die Benutzer haben den Platz und seine Einrichtungen in ordentlichem Zustand zu verlassen; ist dies nicht der Fall, wird der Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
Der Grillrost muss unbedingt gesäubert werden!
12. Das Abspielen von Musik oder musikalischer Darbietung während der Nutzung ist nur bis 22:00 Uhr erlaubt.
Um 23:00 Uhr muss die Nutzung beendet sein.
Nehmen Sie bitte auf dem Heimweg Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner.
13. Für alle auftretenden Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung des Freizeitplatzes und dessen Einrichtungen, haften die Benutzer bzw. Veranstalter.
14. Die Gemeinde Ottersweier ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass von Veranstaltungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden, d.h. um Fragen der Haftpflicht hat sich der Benutzer/Veranstalter selbst zu kümmern.

mern bzw. hat die Haftung selbst zu tragen.

15. Der jeweilige Veranstalter hat seine Besucher auf die Benutzungsordnung hinzuweisen.
16. Bei besonderen Vorkommnissen ist das Polizeirevier Bühl zu verständigen, Telefon 07223/990970. Den Anweisungen der Polizeibeamten ist unverzüglich nach zu kommen.
17. Für die Genehmigung zur Benutzung der Einrichtungen ist die Gemeinde Ottersweier, Hauptamt, Laufer Straße 18, 77833 Ottersweier zuständig.
Für die Übergabe der Einrichtung ist ein von der Gemeinde Ottersweier beauftragter Platzwart zuständig.
Bei Nichteinhaltung der Benutzungsordnung kann außer die Gemeindeverwaltung und der Platzwart, auch der Forst-Revierleiter oder ein sonstiger Beauftragter der Gemeinde die notwendigen Anordnungen erteilen.
18. Die Erteilung weiterer Bestimmungen und Auflagen bleibt vorbehalten.
19. Benutzer die gegen diese Bestimmungen verstoßen, werden von einer weiteren Nutzung ausgeschlossen.
20. Zugelassener Kreis der Benutzer
 - a) örtliche Vereine und Organisationen
 - b) einheimische und auswärtige Kindergärten und Schulen
 - c) Privatpersonen, Gruppen und Betriebe aus der Gemeinde

Die Gebühren ergeben sich aus der Benutzungsgebührenordnung.

Diese Benutzungsordnung tritt zum 15. April 2019 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 19. Februar 2018 außer Kraft gesetzt.

Ottersweier, 22. Januar 2019
Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2019



Jürgen Pfetzer
Bürgermeister

